

Kinderschutz = Opferschutz

*Durchsetzung von Rechtsansprüchen
im Rahmen des Opferschutzes*

Referentin:

**Rechtsanwältin Angelika Kellner, Gotha
Fachanwältin für Familienrecht**

www.anwaltskanzlei-kellner.de

Gesetzesübersicht

GG	GVG	StGB	StPO	JGG	BGB	ZPO	Fam FG	OEG	SGB	OASG
Grund- gesetz	Gerichts- verfas- sungs- gesetz	Straf- gesetz- buch	Straf- prozess- ordnung	Jugend- gerichts- gesetz	Bürger- liches Gesetz- buch	Zivil- prozess- ordnung	Gesetz über das Verfah- ren in Familiens achen und in Ange- legen- heiten der frei- willigen Gerichtsb arbeit	Opfer- entschädi- gungs- gesetz	Sozial- gesetz- bücher	Opfer- anspruch- siche- rungs- gesetz

Chronologie der Gesetzgebung im Bereich des Opfer- und Verletztenrechts

- 16.05.1976 : Gesetz über die Entschädigung von Opfern von
Gewalttaten (OEG)**
- 01.04.1987: Opferschutzgesetz**
- 01.12.1998: Zeugenschutzgesetz**
- 15.03.2001: Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen
Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren**
- 01.01.2002: Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz bei Gewalttaten
und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)**
- 01.09.2004: Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)**
- 22.12.2006: 2. Justizmodernisierungsgesetz**
- 31.03.2007: Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen**
- 01.07.2009: 3. OEG ÄndG,**
- 01.10.2009: 2. Opferrechtsreformgesetz**

Opferbezogene Rechtsgebiete

Strafrecht

- Zeuge
- Nebenkläger/Vertretung im Sicherungsverfahren
- Adhäsionsverfahren

Zivilrecht

- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Leistungen der privaten Versicherungen
- Ansprüche gegen die Presse (Presseberichterstattung)
- Unterlassungsansprüche
- Ansprüche nach GewSchG
- Familienrechtliche Folgen

Sozialrecht

- Opferentschädigung
- Unfallversicherung SGB VII
- Krankenversicherung SGB V
- Rentenversicherung SGB VI
- Rehabilitation SGB IX
- Pflegeversicherung SGB XI
- Arbeitslosenversicherung SGB III
- Grundsicherung SGB II
- Sozialhilfe SGB XII
- Rehabilitation SGB IX

§ 1629 BGB - Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

Welche Stellung hat das Opfer in einem Zivilverfahren?

- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist von der strafrechtlichen Verfolgung des Täters unabhängig
 - Verletzter ist als Gläubiger zivilrechtlicher Ansprüche selbst Partei des Zivilverfahrens
 - zivilrechtliche Ansprüche = schuldrechtliche Ansprüche
Ansprüche aus unerlaubter Handlung
 - auf Wiedergutmachung des Schadens, Schadenersatz, Ausgleich immaterieller Nachteile, Schmerzensgeld gerichtet
 - Achtung: minderjährige Geschädigte sind nicht prozessfähig, gesetzliche Vertreter müssen Ansprüche geltend machen
- Oft erhebliche Schwierigkeiten (ggf. Einsatz eines Ergänzungspflegers)
- Vertretung durch spezialisierte **Opferanwälte**

Die Opferentschädigung

= tragende Säule sozialer Sicherheit

Sie basiert auf dem so genannten Aufopferungsanspruch:

Derjenige, der einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit sowie angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Auch Hinterbliebene haben Anrecht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Die Opferentschädigung

Versorgung wird **nur auf Antrag** gewährt !!!

- Beginn der Versorgungsleistungen hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab → unverzügliche Antragstellung
- formloser Antrag genügt
- beim Versorgungsamt, aber auch anderen Sozialleistungsträgern, z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- Minderjährige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können selbst Anträge stellen
- für den Vollzug des OEG sind Versorgungsämter zuständig

Zusammenhänge Opferschutz und Kindeswohl

Was ist dringend nötig?

- zeitnahe und konzentrierte Verfahrensdauer
- Einsatz von Spezialisten bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten
- verbindliche Mindeststandards für die Vernehmung des kindlichen Opfers
- Vermittlung von Kenntnissen der Psychotraumatologie und der Psychodynamik
- zeitnahe therapeutische psychosoziale Versorgung ausgestaltet als Rechtsanspruch
- Qualitätsstandards von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen
- Installation eines Opferanwalts, der in der Lage ist, in allen o. a. Verfahren spezialisiert zu arbeiten

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

Referentin:

**Rechtsanwältin Angelika Kellner, Gotha
Fachanwältin für Familienrecht**

www.anwaltskanzlei-kellner.de



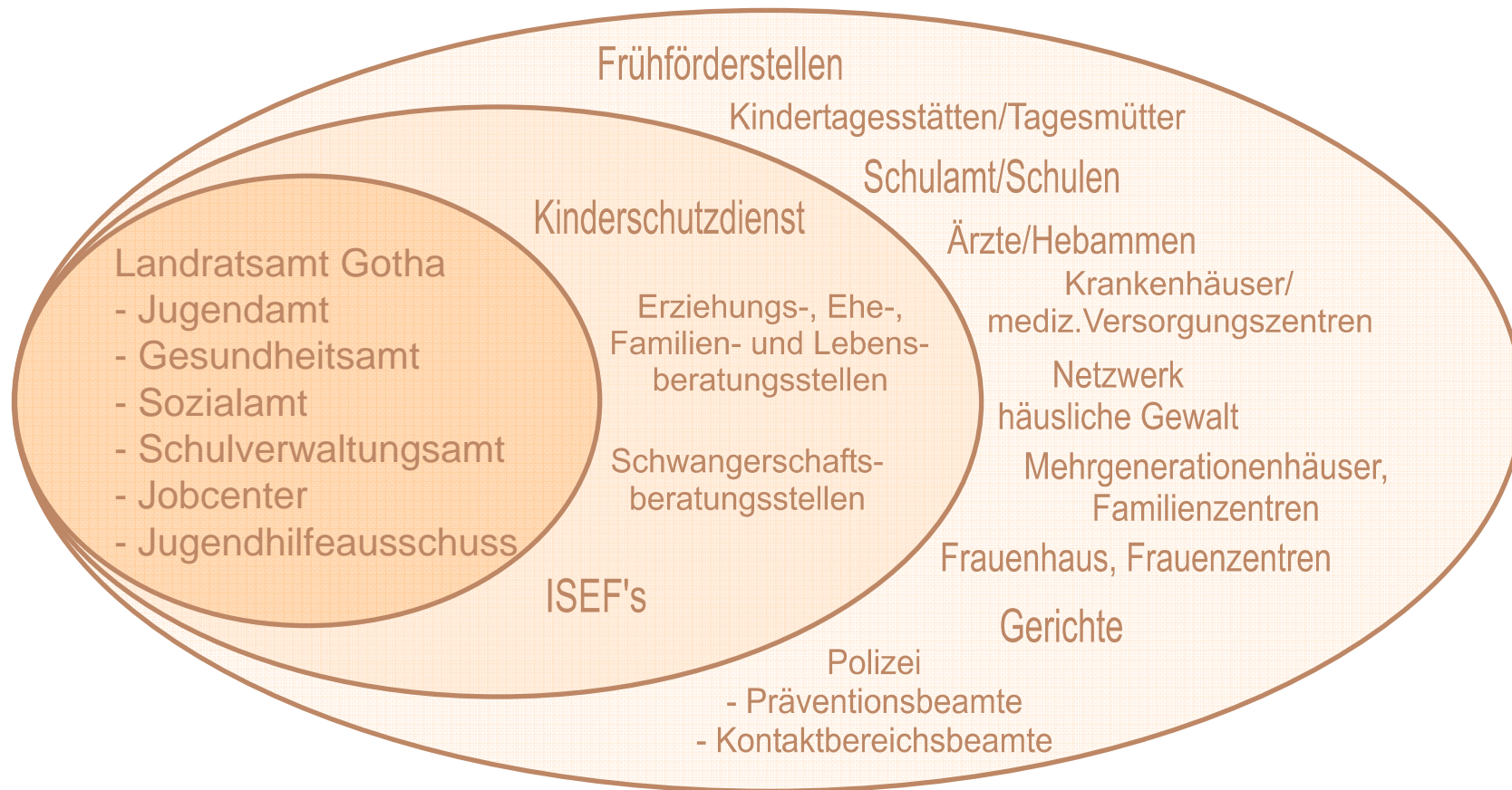
GOTHA
DER LANDKREIS

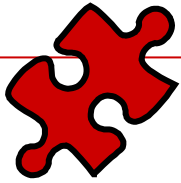


8. Oktober 2012

Netzwerkarbeit und Kooperation im Landkreis Gotha – neue Anforderungen und Qualitätssicherung

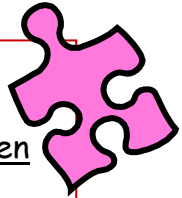
Arbeitskreis "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme"





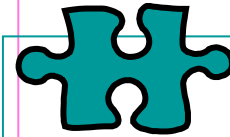
**Krankenhäuser /
medizinische
Versorgungszentren**

Interdisziplinäre Zusammenarbeit,
Diagnosebildung, med. Versorgung
und Vieles mehr



**Freie Träger und Institutionen der Kinder-
und Jugendhilfe**

offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder-
und Jugendschutz, Betrieb von Kindertagesstätten,
Beratungsstellen, Förderung der Erziehung in der Familie,
Familienunterstützende, -ergänzende und -ersetzende
Hilfen und Vieles mehr

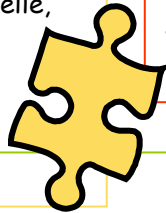


**Multiplikatorenkreis,
ISEF Treffen**

Wissensplattform,
Vortrags-reihen, fachlicher
Austausch, Einzelfallarbeit,
Qualitätssicherung und
Vieles mehr

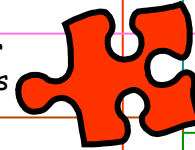
Kinderschutzdienst:

Kinderschutzdienst, Anlaufstelle,
Multiplikator, Einzelfallhilfe,
Fallkonferenzen,
Präventionsveranstaltungen,
Begleitung u.a.m.,



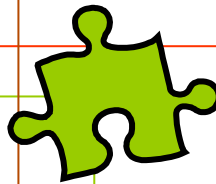
Schulen:

ThürSchulG §55a → Dokumentation, Beteiligung weiterer
Fachkräfte, Einbeziehung der Eltern, Ausrichten eigener
Unterstützungsangebote, Informationsweitergabe an das
Jugendamt



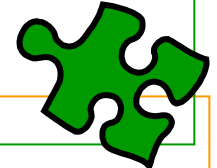
**LRA Gotha / Gesundheitsamt,
Sozialamt, Schulverwaltungsamt**

Kinder- und Jugendgesundheitsschutz
Sozialpsychiatrischer Dienst,
Gesundheitsaufklärung und -förderung,
Betreuungsbehörde, HLU, Eingliederung
u.v.m.



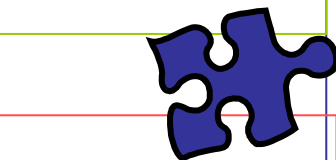
Polizei:

Verfolgung und Verhütung
von Straftaten,
Unterstützung des
Jugendamtes bei Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung
im Bedarfsfall und Vieles
mehr



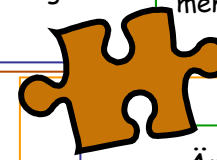
LRA Gotha / SG ASD:

Schutz von Kindern & Jugendlichen vor Gefahren
für ihr Wohl, Förderung der Erziehung in
der Familie, Gewährung von HzE und Hilfe für
junge Volljährige, Mitwirkung in gerichtlichen
Verfahren,



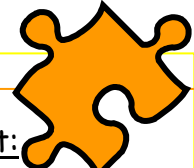
**Regionaler Arbeitskreis „Netzwerk
gegen häusliche Gewalt“**

Gemeinsamer Austausch, Projektanregung,
Veranstaltungen und Vieles mehr
Im Arbeitskreis engagieren sich:
Frauenhaus, Stadt Gotha, Weißer Ring,
Frauzentrum, Kinderschutzdienst, Jugendamt,
Gleichstellungsbeauftragte, SpDi,
Schwangerenkonfliktberatung,
Interventionsstelle, Polizei, SIT,
Erziehungsberatungsstellen u.a.m.



Ärzte und Hebammen

kinderärztl. Vorsorgeuntersuchungen,
Schwangerschaftsbegleitung und -
betreuung



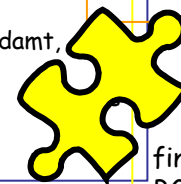
Frühförderstellen:

med. Rehabilitation, nichtärztliche
sozialpädiatrische, psychologische, heil- u.
sonderpäd., psychosoziale Leistungen,
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der
Gemeinschaft, interdisziplinäre Diagnostik und
Beratung und Vieles mehr



Familiengericht:

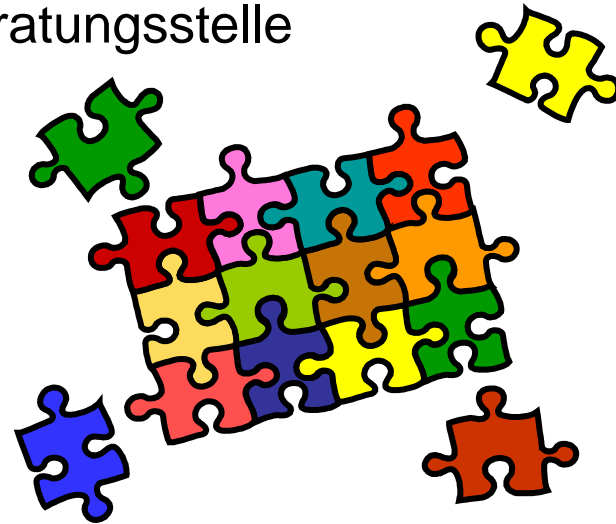
Beratung und Entscheidungs-
findung in Verfahren nach §1666
BGB und Vieles mehr



Netzwerkarbeit und Kooperation im Landkreis Gotha

Zum Netzwerk Früher Hilfen im Landkreis Gotha kommen weitere Beteiligte mit ihren speziellen Angeboten dazu, wie z.B.:

- Familienhebammen, Mütter- und Väterberatungsstelle
- Präventive Angebote für junge Eltern
- Freizeit- und Sportvereine
- Mehrgenerationenhäuser
- Jobcenter
- usw.



Vorteile netzwerkorientierter Arbeit:

- fallübergreifender fachlicher Austausch, gemeinsame fachübergreifende Qualifizierung von Mitarbeiter/innen, Aufbau von Kooperationsstrukturen, bessere Nutzung begrenzter Ressourcen, Verbesserung der Arbeit im Einzelfall

Kooperation auf 3 Ebenen

- **am Kind-** Einzelfallarbeit
- **unter den Helfern** – Fallkonferenzen/ IseF- und Multiplikatoren-Runden/Teilnahme an Gefährdungseinschätzungen
- **zwischen den Institutionen** – Netzwerk gegen häusliche Gewalt/ §55a Thüringer SchulG/ Kooperationsvereinbarungen § 8 a SGB VIII/ Cochemer Modell Familiengericht/Babyordner an Kliniken und Hebammen u.a.

Multiplikatorenkreis Kinder- und Jugendschutzdienst

- initiiert durch KJSD in Kooperation mit RA Kellner
- RA Kellner steht seit Januar 2000 mit fachlichen Inputs und Referaten zur Verfügung, die für den KJSD in der Arbeit relevant sind
- durchschnittlich 3-4 Veranstaltungen im Jahr
- Themen werden in jeweiliger Sitzung erfragt ,d.h. Netzwerkpartner haben Mitspracherecht bei praxisrelevanten Themen zur aktuellen Rechtslage
- anschließend wird den Teilnehmern Zeit und Möglichkeit eingeräumt zur anonymen Fallberatung

Multiplikatorenkreis Kinder- und Jugendschutzdienst

Themen waren u.a.:

- Erfahrungsaustausch über Beratungstätigkeit bei sexueller Gewalt, Mittel und Möglichkeiten des rechtlichen Schutzes sexuell misshandelter Kinder und Jugendlicher
- aktuelle Rechtsprechung auf Gebiet des Strafrechts, Opferentschädigung
- Möglichkeiten der Partizipation kindlicher/jugendlicher Opferzeugen im Ermittlungsverfahren
- Recht der kindlichen/jugendlichen Opferzeugen im Ermittlungsverfahren
- rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit nicht-schützenden Elternteilen
- Datenschutz und Schweigepflicht u.v.m.

Netzwerk „Häusliche Gewalt“

- am 17.03.2003 gegründet - um Opfer bestmöglich schützen zu können
- Zusammenschluss von Institutionen und Beratungsstellen, welche durch abgestimmte Zusammenarbeit wirksame Maßnahmen und Aktivitäten gegen häusliche Gewalt entwickeln
- Mitglieder sind u.a.:

Polizeiinspektion, Gleichstellungsbeauftragte, Weißer Ring, Frauenhaus, Frauenzentrum, KJSD + Beratungsstelle der Sunshinehouse gGmbH, Schwangerenkonfliktberatung der AWO, Beratungsstelle der Diakonie, Amtsgericht, Jugendamt, Gesundheitsamt, Beratungsstelle für Suchtkranke

Netzwerk „Häusliche Gewalt“

- Ziele sind u.a.:
 - häusliche Gewalt zu enttabuisieren und zu achten
 - kurze Wege zu Hilfesystemen aufzuzeigen
 - Möglichkeiten, rechtliche Schutzanordnungen zu erwirken
 - schnelles und kompetentes Informieren
- Treffen finden 3-4 Mal im Jahr statt
- aufmerksam macht das Netzwerk "Häusliche Gewalt" durch viele öffentliche Veranstaltungen

Insofern erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII

- 1.10.2005 Einführung des §8a SGB VIII zur Verbesserung des öffentlichen Kinderschutzes
- aus verschiedenen Institutionen des LK Gotha wurden Vertreter als „insofern erfahrene Fachkräfte“ (IseF) benannt
- in Kooperation von Jugendamt und KJSD erwuchs 2009 die Idee, alle IseF's zu einem ersten gemeinsamen Treffen einzuladen und eine Bedarfsermittlung zu machen, um diese Fachkräfte in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken
- Das Anliegen war Sicherheit zu erlangen in der Verfahrensweise bei Verdacht einer KWG und in einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zu treten (um Hilfeverläufe kritisch zu reflektieren).

Insofern erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII

- Des Weiteren war es Wunsch der ISEF's die internen Diagnose- (Verfahrens-) Instrumente zur Einschätzung einer KWG abzugleichen und ggf. für die Praxis zu optimieren
- Aus der großen Gruppe der ISEF wurden mehrere kleine Untergruppen gebildet, die sich jährlich ca. 2 Mal treffen und u.a. Fallbesprechungen durchführen (Festigung der Handlungssicherheit) bzw. fachliche Inputs zu evtl. Neuerungen erhalten.
→ z.B. Rolle der KiSch FK, Neuerungen zum BKiSchG
- Einmal jährlich findet ein gemeinsames Treffen aller IseF's statt.

Bundeskinderschutzgesetz

- Frühe Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren
- Netzwerke Kinderschutz auf örtlicher Ebene
- Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes
- Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –sicherung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- Fallübergreifende Zusammenarbeit
- Kooperation im Einzelfall
- Erweitertes Führungszeugnis
- Erweiterung der statistischen Datenbasis

Neue Anforderungen und Qualitätssicherung

1. Verstärkte Information von Familien und werdenden Eltern über die bestehenden Angebote an frühen Hilfen
2. Wirksame Vorbeugung (Prävention) vor Vernachlässigung und Misshandlung durch frühzeitiges Erkennen von Belastungen in der Familie und passgenaue Unterstützungsangebote
3. Weiterentwicklung der örtlichen Kooperationsstrukturen durch Schaffung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen im Netzwerk

Neue Anforderungen und Qualitätssicherung

4. Erhöhung der Qualität in der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Schwangerschaftsberatung, Gesundheitswesen, interdisziplinärer Frühförderung und Jugendhilfe
5. Personelle Absicherung einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch eine Koordinierungsstelle
6. Schaffung von Qualitätsstandards, Entwicklung von Kennzahlen, fachliche Weiterentwicklung (Qualifikation), statistische Erhebungen, Evaluation der Ergebnisse

Fragen?





GOTHA
DER LANDKREIS



8. Oktober 2012

Rückblick zu Vernetzung und Kooperation 2007 bis heute

Beste Grundlage
für eine
gelingende Kooperation
ist eine
funktionierende Kommunikation.

01.10.2005 - Einführung des § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

"Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen..."

§ 8a SGBVIII "Insofern erfahrene Fachkräfte" im Landkreis Gotha

Arbeiterwohlfahrt gGmbH Gotha	Frau Biedermann-Kraus
Diakoniewerk Gotha	Frau Schulze-Janzing, Frau Grosche, Herr Hild
FöBi Gotha e.V.	Frau Volkmar
Gemeinde Günthersleben-Wechmar	Frau Schwalbe
Internate im Landkreis Gotha GmbH	Frau Höftmann
Internationaler Bund	Frau Köttner, Frau Merbach, Frau Rudolph
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Frau Weißenborn
Kita Tambach-Dietharz	Frau Albrecht
Kreisjugendring Gotha e.V.	Frau Grensemann
Landratsamt Gotha	Frau Siebert, Herr Sommer, Herr Volkmar
Stadt Ohrdruf	Frau Klimt
Stadt Gotha	Frau Hausotte, Frau Schmidt
Sunshinehouse gGmbH	Frau Baum, Frau Gericke, Frau Körner, Frau Kopsch
Thepra e.V.	Frau Witzel
Versatio gGmbH Gotha	Frau Horn
VG Hörsel	Frau Sterzing
VG Mittleres Nesselal	Frau Schenk
Volkssolidarität Gotha	Frau Schubert

Dezember 2006 - Gründung des Arbeitskreises Kinderschutz und Aufbau eines Frühwarnsystems

Hauptaktivitäten waren bisher u.a.:

- Durchführung des 1. Kinderschutzfachtages am 02.06.2007 mit ca. 350 Teilnehmern
- Erarbeitung des Elternwegweisers des Landkreises Gotha 2008

Elternwegweiser

Für junge Eltern und die es werden



Was tun?

Elternwegweiser des Landkreises Gotha "Für junge Eltern und die es werden"

- in Kooperation von Arbeitskreis "Frühe Hilfen", Kreisjugendring und Jugendamt im Jahr 2008 erstellt
- finanziert durch den Landkreis Gotha
- vom Jugendamt mit einem Grußwort des Landrates anlässlich der Geburt eines Kindes an alle Eltern versandt

8. Oktober 2012



Elternordner "Gesund groß werden" der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

- werden finanziert durch den Freistaat Thüringen und den Landkreis Gotha und über die Geburtskliniken an die Eltern überreicht

Oktober 2008 - Anstellung von 2 Familienhebammen

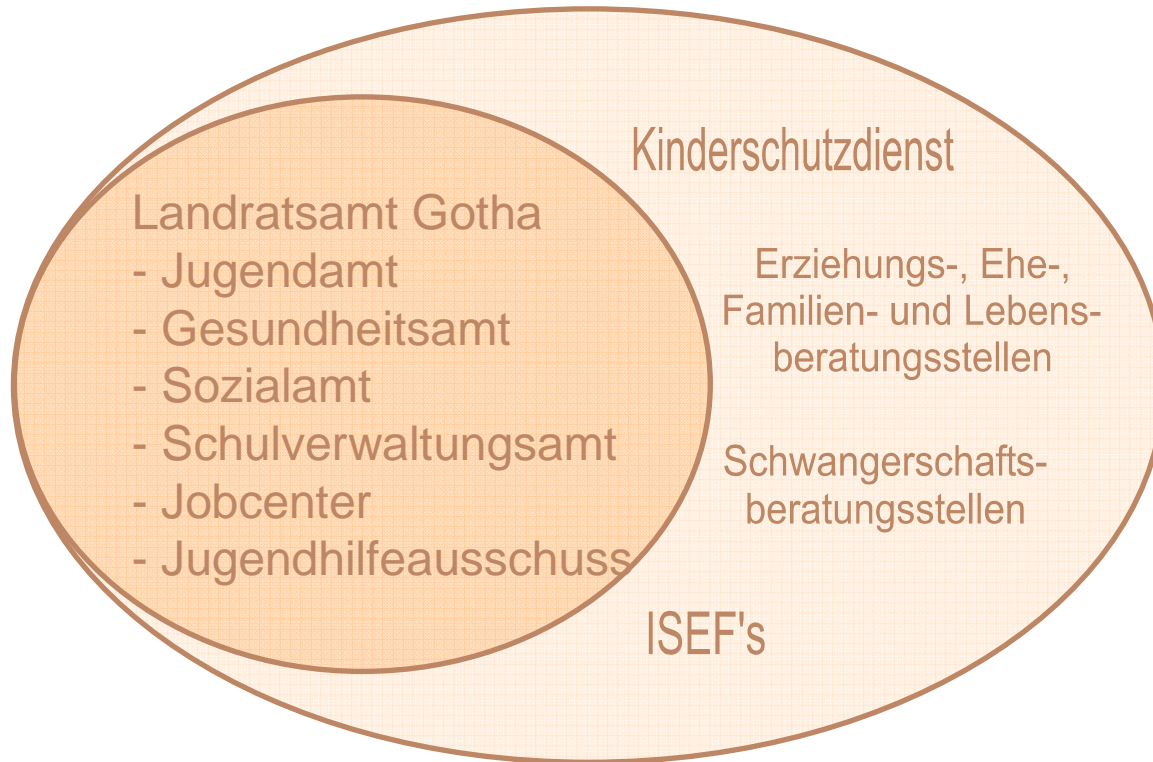
- erfolgte im Ergebnis des 19-Punkte-Maßnahmekataloges zur Fortentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen
- angebunden an den Bereich "Frühe Hilfen" bei FöBi e.V.

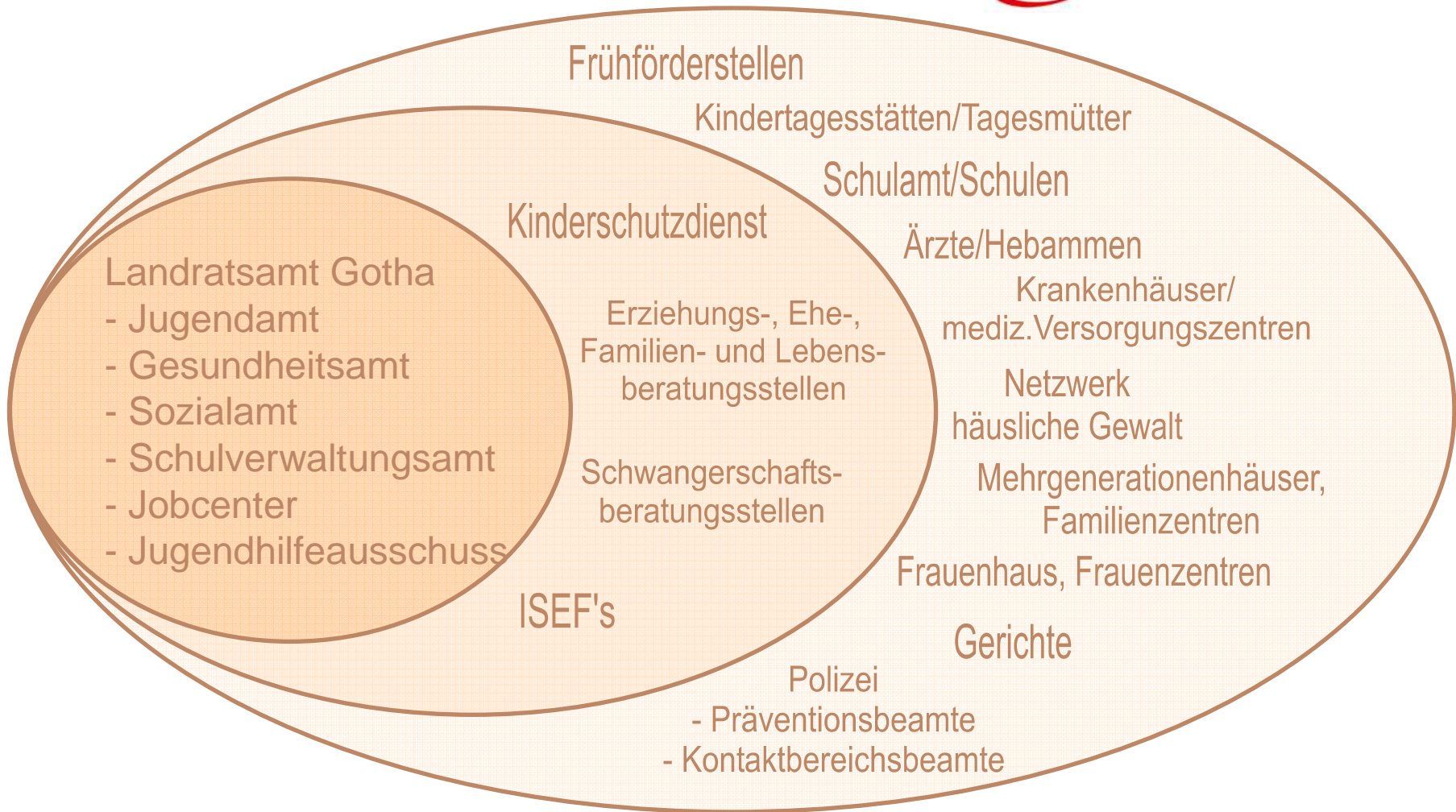
Arbeitskreis "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme"

8. Oktober 2012

Landratsamt Gotha

- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Schulverwaltungsamt
- Jobcenter
- Jugendhilfeausschuss





Ziele:

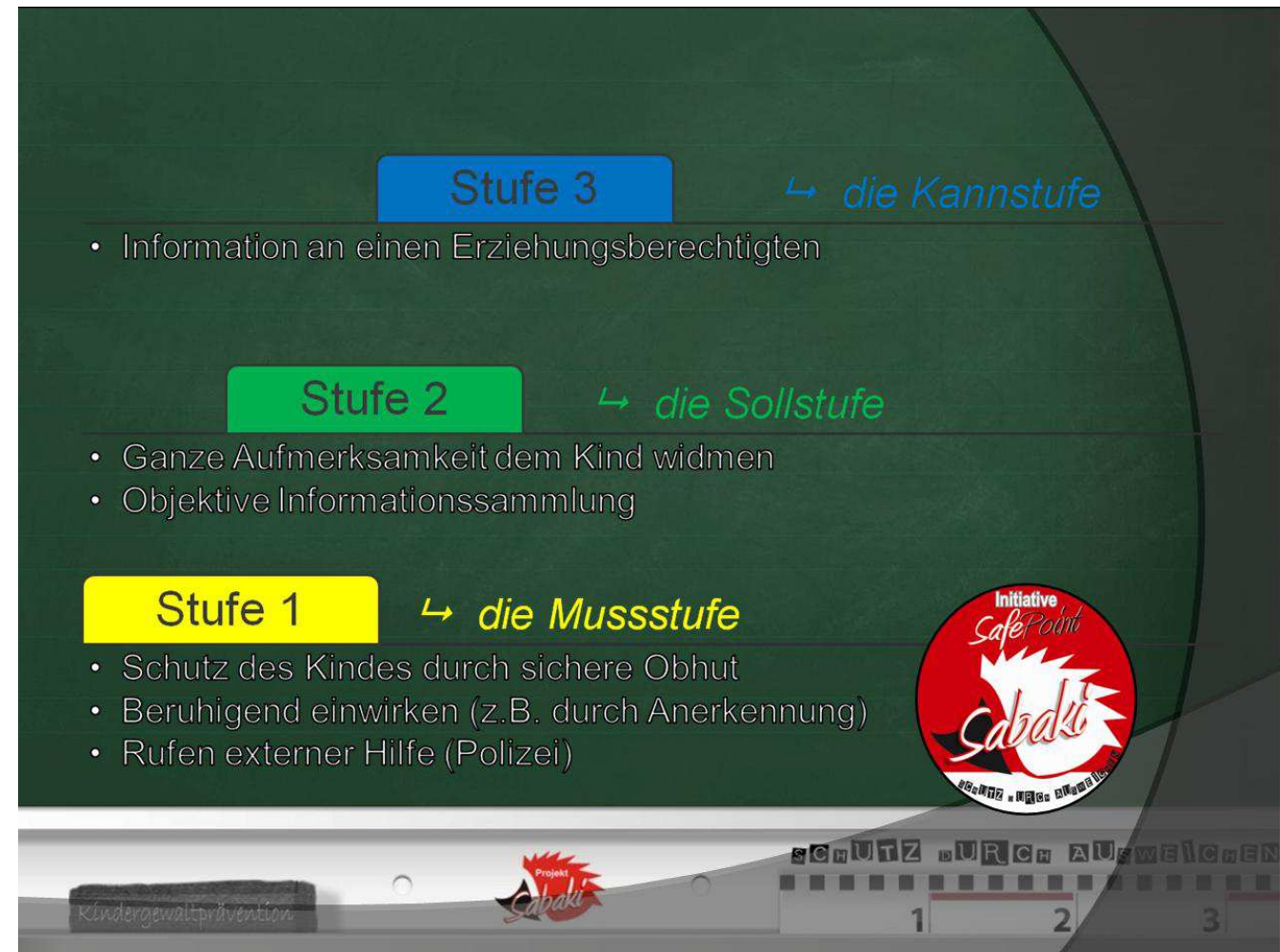
- bestehende Regelstrukturen aktivieren, nutzen und vernetzen
 - standardisierte Verfahren entwickeln
 - Angebote und Strukturen vernetzen
 - Leitfaden/Handlungsrahmen entwickeln

...

Kinder- und Jugendschutzdienst des Landkreises Gotha

- Gründung im September 1999
- bietet konkrete Hilfe, Unterstützung und Begleitung für:
 - a) Kinder und Jugendliche, die Gewalt, sexuellen Mißbrauch und Vernachlässigung erfahren haben oder davon bedroht sind
 - b) Familien, in denen es zu gewaltsamen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt
 - c) Personen aus dem Umfeld, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen
 - d) Pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit gewaltsamen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden

Initiative Safe-Point des Kinder- gewaltpräventions- projektes Sabaki e.V. Gera



8. Oktober 2012

Projekt des AWO KV Gotha e.V. und des Jugendamtes Gotha in
Zusammenarbeit mit dem AWO Bildungswerk Thüringen

Eltern-Kind-Aktion

Elternwerkstatt

Ziel: niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Eltern
von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf - § 7, 4 ThürKitaG

Themen bspw.: "Mit der Klorolle auf Entdeckungstour"
- kreatives Spiel mit Alltagsmaterialien
"Heile, heile Kätzchen"
- wenn mein Kind krank ist, versorgen, trösten und heilen
"Zähne putzen und ab ins Bett"
- von Regeln und Ritualen im Alltag

Mitwirkung bei der Einführung des § 55a Thüringer Schulgesetz
(gemeinsame Schulung des TKM und des Jugendamtes)
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe...

- (1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen...
- (2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen...

Das Bundeskinderschutzgesetz - "Meilenstein" oder "Mühlenstein"

- ... von den Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren als "Meilenstein" gepriesen
- ... für betroffene Praktiker eher ein "Mühlenstein"
- ... für nicht Eingeweihte ohnehin ein Rätsel

(Prof. Peter-Christian Kunkel)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beratungsbedarf zu Schwangerschaft und Geburt

- Schwangerschaftsberatungsstelle der AWO Soziale Dienste gGmbH Gotha ☎ 03621 7337 87 11
- Schwangerschaftsberatung des Caritasverbandes Gotha ☎ 03621 4045 50

Beratungsbedarf zu Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen

- Beratungsstelle der Sunshinehouse gGmbH Gotha ☎ 03621 2196 21
- Beratungsstelle des Diakoniewerkes Gotha ☎ 03621 3058 40
- Beratungsstelle des Caritasverbandes Gotha ☎ 03621 4045 50

Beratungsbedarf wegen Krankheit, Behinderung oder Frühförderung des Kindes

- Sozialamt Gotha, Allgemeiner Sozialer Dienst ☎ 03621 2148 00
- Gesundheitsamt Gotha, Kinder- und Jugendärzte, Sozialpsych. Dienst ☎ 03621 2146 34
- Jugendamt Gotha, SG Jugendarbeit ☎ 03621 2143 01

Beratungsbedarf wegen psychischer Erkrankung oder Traumatisierung bei Eltern oder Kind

- Gesundheitsamt Gotha, Sozialpsychiatrischer Dienst ☎ 03621 2146 34
- Kinderschutzdienst der Sunshinehouse gGmbH Gotha ☎ 03621 297 2008
- Beratungsstelle der Sunshinehouse gGmbH Gotha ☎ 03621 2196 21
- Beratungsstelle des Diakoniewerkes Gotha ☎ 03621 3058 40
- Beratungsstelle des Caritasverbandes Gotha ☎ 03621 4045 50

Beratungsbedarf wegen Gewalt (-erfahrung)

- Polizeiinspektion Gotha ☎ 03621 780
- Frauenhaus Gotha ☎ 03621 4032 09
- Weißer Ring e.V. Gotha ☎ 0151 55 1646 74
- Kinderschutzdienst der Sunshinehouse gGmbH Gotha ☎ 03621 297 2008
- Jugendamt Gotha, Allgemeiner Sozialer Dienst ☎ 03621 2143 01

Beratungsbedarf wegen Sucht/Drogen bei Eltern oder Kind

- SiT Suchthilfe in Thüringen gGmbH Gotha ☎ 03621 2263 55

AKUTER KINDERSCHUTZBEDARF

- Kinderschutzdienst der Sunshinehouse gGmbH Gotha ☎ 03621 297 2008
- Jugendamt Gotha, Allgemeiner Sozialer Dienst ☎ 03621 2143 01
- Polizeiinspektion Gotha ☎ 03621 780

ausserhalb der Sprech- und Öffnungszeiten:

- Rettungsleitstelle Gotha ☎ 03621/36550 oder
- Notruf ☎ 112
- Deutscher Kinderschutzbund – Die Nummer gegen Kummer – kostenlos ☎ 0800 1110333